

Vorlage Nr. IV – S 45/2025

für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.

Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0
-----------------------------------	-----------	-------------------

Sachstand: AG Gewaltprävention/Schulabsentismus

A Problem

Schulmeidung stellt ein bundesweit bekanntes Problem dar, das auch die Schulen in Bremerhaven betrifft. Derzeit existiert an den Bremerhavener Schulen keine einheitliche Definition von Schulmeidung, wodurch auch keine systematische Erfassung der betroffenen Schülerinnen und Schüler erfolgt. Dennoch haben die Schulen, die individuelle Fehlzeiten dokumentieren, im Rahmen der Anfrage AF 13/2025 nach § 38 GOStVV eine qualifizierte Schätzung der schulmeidendenden Schülerinnen und Schüler vorgenommen. In der Primarstufe wird die Schulmeidendenquote auf durchschnittlich 3 Prozent geschätzt, in der Sekundarstufe I auf etwa 6 Prozent. Für die Sekundarstufe IIa und IIb konnte aufgrund der heterogenen Bildungsgänge keine pauschale, aussagekräftige Quote ermittelt werden. Darüber hinaus registrierte das ReBUZ in den Jahren 2023/2024 insgesamt 151 Anmeldungen zum Thema Schulabsentismus, was 20,4 Prozent der Gesamtanmeldungen im ReBUZ entspricht. Diese Zahlen spiegeln jedoch nicht den tatsächlichen Umfang des Problems in Bremerhaven wider, da es sich nicht um absolute Zahlen der Stadt handelt und die Meldungen nicht alle schulmeidendenden Jugendlichen abbilden.

Zusätzlich gingen im Jahr 2023 verstärkt Hinweise beim Schulamt ein, dass eine signifikante Zahl von Jugendlichen die Schule regelmäßig meidet und sich stattdessen im Stadtgebiet aufhält, teilweise auffällig verhält. Dies unterstreicht die Dringlichkeit, das Problem Schulmeidung in Bremerhaven genauer zu erfassen und gezielte Maßnahmen zu entwickeln.

Im Zwischenbericht 2024 zeigte sich, dass das Thema Schulmeidung sehr komplex ist. Die Arbeitsgruppe hat zunächst zentrale Vorhaben definiert, um eine fundierte Bearbeitung des Problems zu gewährleisten. Dazu gehören die Klärung einheitlicher Definitionen als gemeinsame Arbeitsgrundlage, die Erstellung aussagekräftiger Zahlen zur Situation schulmeidendender Schülerinnen und Schüler sowie die umfassende Analyse und Bewertung der Problemlage in den Bereichen Schule, Jugendhilfe und Polizei. Auch soziale Räume außerhalb der Schule und die Gesamtsituation in der Stadt Bremerhaven sollen hierbei berücksichtigt werden. Ein zentrales Ziel der Arbeitsgruppe ist die Sicherstellung einer verbindlichen Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Jugendbereich auf allen Ebenen. Diese Kooperation soll als gemeinsame Aufgabe in Form eines klar definierten Auftrags verankert und dauerhaft gesichert werden. Dabei spielt ein geregelter Datenaustausch zwischen den beteiligten Stellen eine wesentliche Rolle.

Im schulischen Bereich stehen die Erarbeitung von Schutzkonzepten und die Überarbeitung des bestehenden Unterstützungssystems im Vordergrund. Ziel ist es, wirksame Maßnahmen zu stärken und an aktuelle Bedarfe anzupassen. Bei der Einführung neuer Maßnahmen soll die Konzeption sowie die Zielsetzung transparent und nachvollziehbar für alle Beteiligten dargestellt werden.

Das ReBUZ konzentriert sich darauf, bestehende Lücken zu identifizieren, insbesondere im Bereich schulergänzender Angebote, spezieller Projekte für Schulmeiderinnen und Schulmeider sowie in der Neuausrichtung schulersetzender Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Wirksamkeit. Durch diese koordinierten Ansätze soll die Problematik der Schulmeidung in Bremerhaven systematisch angegangen und langfristig wirksam reduziert werden.

B Lösung

Schulmeidung stellt ein vielschichtiges Phänomen dar, das sowohl schulische als auch soziale Ursachen haben kann und den Bildungserfolg betroffener Kinder und Jugendlicher erheblich beeinträchtigt. Schulmeidung umfasst sowohl das wiederholte Fernbleiben vom Unterricht ohne triftigen Grund als auch das systematische Ausweichen von schulischen Pflichten. Aufgrund der fehlenden einheitlichen Definition in Bremerhavener Schulen war bislang eine verbindliche statistische Erfassung nicht möglich. Die Arbeitsgruppe (AG) Schulmeidung hat daher zu Beginn ihrer Arbeit die Klärung einer gemeinsamen Definition als Grundlage für weitere Maßnahmen vorgenommen.

Neben der Erfassung individueller Fehlzeiten ist es Aufgabe der Schulen, frühzeitig mit Interventionen auf das Phänomen zu reagieren. Innerhalb der Schule arbeiten Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie das ReBUZ eng mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Personensorgeberechtigten zusammen. Außerhalb der Schule erfolgt eine Zusammenarbeit unter anderem mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), psychotherapeutischen Einrichtungen, Beratungsstellen sowie Kontaktpolizistinnen und -polizisten

Aufgrund zunehmender Hinweise auf schulmeidende Kinder und Jugendliche und der Bedeutsamkeit dieses Themas hinsichtlich des Bildungserfolgs hat der Schuldezernent im November 2023 das Schulamt beauftragt, in enger Abstimmung mit weiteren Ämtern den Austausch zu intensivieren und das Problem multiprofessionell zu bearbeiten. Daraus entstand die AG Schulmeidung, der dauerhaft sechs Mitarbeitende des Magistrats aus den Bereichen Schulaufsicht, Sozialraumplanung, ReBUZ, Schulbereich, Jugendhilfeplanung (Amt für Jugend, Familie und Frauen) sowie der Ortspolizeibehörde angehören. Anlass- oder themenbezogen werden weitere Gäste eingeladen.

Die AG identifizierte als erste Schritte die Erstellung eines aussagekräftigen Zahlenwerks zur quantitativen Erfassung des Phänomens und die Bewertung der Problemlage innerhalb der jeweiligen Rechtskreise der beteiligten Bereiche (Schule, Jugendhilfe, Polizei). Es wurde zudem erkannt, dass nicht nur das Schulsystem, sondern der gesamte Sozialraum betrachtet werden muss. Ziel der AG ist eine verbindliche, ämterübergreifende Zusammenarbeit, die durch einen klaren Auftrag und regelmäßigen Datenaustausch gesichert wird.

Definitionen:

1. **Schulpflichtüberwachung** meint die Überwachung und Klärung des Schulpflichtstatus unversorger, aber schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher. Ziel ist die Sicherstellung der Beschulung und der Schulpflichterfüllung.
2. **Schulpflichtverletzung** bezeichnet die Nichterfüllung der Schulpflicht trotz bestehender Beschulungsmöglichkeit, z. B. unentschuldigtes Fernbleiben, Nichtteilnahme an Klassenfahrten oder unerlaubte Ferienverlängerungen. Dabei wird zwischen allgemeiner Schulpflichtverletzung und besonderen Fällen wie Ferienverlängerungen unterschieden.

Landesrechtliche und verwaltungsinterne Regelungen:

Die Schulpflicht ist im Bremischen Schulgesetz (BremSchulG) geregelt. Wichtige Paragraphen sind §§ 52 ff., insbesondere § 53 I (Beginn der Schulpflicht), § 54 I (Dauer der Schulpflicht, 12 Jahre), § 55 (Erfüllung der Schulpflicht) sowie § 60 IV (Verantwortung der Erziehungsberechtigten).

Verwaltungsintern gelten zudem folgende Regelungen:

- Rundschreiben Nr. A 15/2025: Meldungen von Verstößen gegen § 55 BremSchulG (allgemeine Schulpflichtverletzung)
- Rundschreiben Nr. A 13/2025: Informationen zur Schulpflicht, insbesondere unerlaubte Ferienverlängerungen
- Rundschreiben A 27/2023: Vereinheitlichung der Schulpflichtüberwachung

Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden:

1. **Schulpflichtüberwachung:** Unversorgte schulpflichtige Kinder werden durch das Schulamt Bremerhaven identifiziert. Zwei Mal im Monat erfolgt ein Abgleich zwischen Einwohnermeldeamt und Schülerverzeichnis (SVZ). Familien werden aufgefordert, die Anmeldung an einer Schule nachzuweisen oder Alternativen wie FSJ/BFD/Wehrdienst vorzulegen. Bei Nichtreaktion erfolgt eine Zwangsgeldandrohung, ggf. Adressermittlung und Einbezug der Kontaktpolizei.
2. **Schulpflichtverletzung:** Die jeweilige Schule überwacht die Einhaltung der Schulpflicht bei angemeldeten Schülerinnen und Schülern, dokumentiert Fehlzeiten und kontaktiert bei Bedarf Eltern. Schnittstellen bestehen zum ReBUZ (Frühintervention), zur Ortspolizeibehörde (bei schwerwiegenden Fällen), zum Bürger- und Ordnungsamt (Einwohnermeldeamt) und zum Amt für Jugend, Familie und Frauen (Kindeswohlgefährdung). Das Schulamt (Abteilung 40/21) ist zuständig für die Sachbearbeitung der Schulpflichtüberwachung und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Erfassung und Dokumentation unentschuldigter Fehlzeiten:

- Allgemeine Schulpflichtverletzung: Die Schulen stellen Bußgeldanträge beim Schulamt, dokumentieren Maßnahmen und führen einen Schulvermeidungsbogen mit Angaben zu unentschuldigtem Fehlen, Verspätungen und stundenweisem Fernbleiben.
- Unerlaubte Ferienverlängerungen: Meldungen erfolgen über Excel-Tabellen mit Kontaktdata, ersten und letzten Fehltagen sowie Anmerkungen.
- Kontaktaufnahme durch die Schule (grundsätzlich): Schriftliche Information der Erziehungsberechtigten über Fehlzeiten und Nachfrage nach Gründen, persönliche Kontaktaufnahme durch die Klassenleitung, ggf. Einführung einer Attestpflicht nach § 55 Abs. 9 S. 2 BremSchulG, Antrag der Schulleitung an das Schulamt auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Mittelfristige Ziele der AG Schulmeidung auf schulischer Ebene:

- Erarbeitung von Schutzkonzepten für Schulen auf Basis bestehender Leitfäden und der Resolution „Gemeinsam für Sicherheit und Respekt“.
- Überarbeitung des Unterstützungssystems, Stärkung wirksamer Maßnahmen und Transparenz bei neuen Konzepten.

Mittelfristige Ziele der AG Schulmeidung auf Ebene des ReBUZ:

- ReBUZ: Identifikation fehlender schulergänzender Maßnahmen, Schulmeiderprojekte und Überprüfung schulersetzender Maßnahmen.
- Einbindung des Themas Gewaltprävention in die Bearbeitung von Schulabsentismus.

Aktuelle Maßnahmen (IST-Stand) und Zielsetzungen:

1. Prävention und Fortbildung: Angebote der Polizei, Schulamt und ReBUZ strukturiert auswerten; Fortbildung von Schulleitungen und Kollegien fortführen; weitere Angebote entwickeln.
2. Meldungen und Gremien: Meldungen an das Jugendamt (Amt 51) auswerten, präventive Angebote installieren, Zusammenarbeit zwischen Schulen, Amt 51 und Gremien intensivieren, Fallkonferenzen für hochauftändige Kinder etablieren.
3. Schulabsentismus: Handlungsleitfaden aktualisieren, Ursachen benennen, schulergänzende Maßnahmen und Schulmeiderprojekte implementieren, Antigewalttraining etablieren.
4. Sozialraumorientierte Angebote: Bestehende Gruppenangebote auswerten, Zusam-

menarbeit zwischen Schulen und Amt 51 stärken, Pilotprojekte (z. B. Bauspielplatz) umsetzen.

Prävention von potenziellem Sozialleistungsmisbrauch:

In Bremerhaven existiert die AG Leistungsmissbrauch. An der AG sind neben einer Vertretung aus dem Schulamt Mitarbeitende folgender Ämter beteiligt: Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit, Bauordnungsamt, Familienkasse Niedersachsen/Bremen, Finanzamt, Hauptzollamt, Jobcenter Bremerhaven, Polizei und Sozialamt. Bei Bedarf findet ein direkter Austausch zu übergeordneten Schnittstellen bzw. Themen mit den beteiligten Ämtern unter Berücksichtigung der Datenschutzvorgaben statt. Außerdem wurden auf Anfrage der Schulen Vordrucke für Schulbescheinigungen aus denen die Fehlzeiten hervorgehen zur Verfügung gestellt, die an Schulvermeider/innen ausgegeben werden können. Die Bescheinigungen werden häufig zur Vorlage bei anderen Behörden benötigt.

Zusammenfassung:

Die AG bearbeitet die vier Schwerpunkte im kommenden Schuljahr aktiv weiter. Der ämterübergreifende Austausch ist von zentraler Bedeutung und trägt maßgeblich zum gegenseitigen Verständnis in den unterschiedlichen Rechtskreisen bei. Ziel bleibt, die Kinder und Jugendlichen zu erreichen und systematisch zu unterstützen, um Schulmeidung und deren Folgen frühzeitig entgegenzuwirken. Im Zeitverlauf ist die AG zu dem Schluss gekommen, dass Schulabsentismus als zu bearbeitendes Thema den Blick verengt und um das Thema Gewaltprävention zu erweitern ist, da beide Themenbereiche sehr eng in Verbindung miteinander stehen. Der Austausch zwischen Schulamt, Jugendamt und Polizei zeigt sich als sehr gewinnbringend. Dennoch wird deutlich, dass ämterübergreifende Maßnahme aufgrund der unterschiedlichen Rechtskreise sowie aufgrund des unterschiedlichen Auftrags, den die Ämter haben, nicht einfach umzusetzen sind.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen werden durch die Benennung der Vertretung des Stadtschülerrings sowie durch die Möglichkeit der Teilnahme des Jugendparlaments berücksichtigt.

Die Geschlechtergerechtigkeit wird durch die Vertretung der Frauen und Gleichstellungsbeauftragten berücksichtigt.

Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Bürgern wird durch die Vertretung des Migrationsrates berücksichtigt.

Besonderen Belange von Menschen mit Behinderung wird durch die Vertretung der Schwerbehinderten und die Benennung der Vertretung des Inklusionsbeirates berücksichtigt.

Finanziellen, räumlichen, personalwirtschaftliche, klimaschutzrelevante Auswirkungen und Auswirkungen auf die Stadtteile oder den Sport liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung erfolgt nach den Vorgaben des Bremischen Informations- und Freiheitsgesetzes. Die Öffentlichkeitsarbeit wird vom Schulamt übernommen.

G Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den Sachstand der AG Gewaltprävention/Schulabsentismus zur Kenntnis und bittet um fortlaufende Berichterstattung.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur begrüßt die ämterübergreifende und multiprofessionelle Arbeit der AG Gewaltprävention/Schulabsentismus.

Prof. Dr. Hilz
Stadtrat